

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 21/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 24. Januar 2006 die Auffassung der zuständigen Versorgungsverwaltung und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger nicht schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler und Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder die als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmängel noch die behauptete Abweichung von einer Entscheidung des BSG ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels, der darin erblickt wird, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, muss substantiiert dargelegt werden, auf Grund welcher Rechtsauffassung dem LSG welche Tatsachenfragen klärungsbedürftig erscheinen und welche Umstände dieses Gericht zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mussten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, ist ferner so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, ist ferner grundsätzlich darzulegen, woraus sich ergibt, dass er in diesem noch aufrechterhalten wurde (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Senatsbeschluss vom 18. September 2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Die Rüge des Klägers, das im Zeitpunkt der Urteilsverkündung des LSG verfahrensbeteiligte Sächsische Landesamt für Familie und Soziales in Chemnitz habe das im Rubrum des Urteils als Beklagter bezeichnete Land Brandenburg nicht ordnungsgemäß vertreten, ist überholt. Die irrtümliche Falschbezeichnung des beklagten Landes ist durch den Berichtigungsbeschluss des LSG vom 4. Juli 2006 behoben worden; ausweislich der vorinstanzlichen Schriftsätze vom 24. Februar, 4. und 12. September 2003 war auf Grund des Wohnsitzwechsels des Klägers von Berlin nach Chemnitz tatsächlich der Freistaat Sachsen passiv legitimiert worden und in das Verfahren eingetreten, wo er vom bezeichneten Sächsischen Landesamt auch vertreten



worden ist. Das zuvor beteiligte Land Brandenburg war zugleich aus dem Verfahren ausgeschieden; die örtliche Zuständigkeit des LSG wurde im Übrigen durch den Wohnsitzwechsel des Klägers nicht berührt (vgl. nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl., § 57 Rz 2, "perpetuatio fori").

- 6 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, hat er unberücksichtigt gelassen, dass die Revisionszulassung auf eine Verletzung der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ausdrücklich nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Soweit er eine ungenügende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) durch das LSG rügen will, legt er nicht dar, dass er einen Beweisantrag zu Tatsachen, auf die es nach der insoweit maßgebenden materiellen Rechtsauffassung des LSG angekommen wäre, dem Prozessrecht entsprechend gestellt und aufrechterhalten hat. Wird - wie hier - nicht auf Grund mündlicher Verhandlung, sondern mit ausdrücklich erklärtem, vorbehaltlosem Einverständnis der Beteiligten nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden, werden rechtskundig vertretene Beteiligte - wie der Kläger im Berufungsverfahren - grundsätzlich so behandelt, als hätten sich zuvor gestellte Beweisanträge erledigt (vgl. Senatsbeschluss vom 26. Oktober 2006 - B 9a SB 53/06 B - mwN; stRspr), es sei denn, sie haben diese bei Erteilung ihres Einverständnisses ausdrücklich nochmals angesprochen.
- 7 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, mit der Verletzung der Aufklärungspflicht sei das Berufungsgericht vom Urteil des BSG vom 11. November 2004 - B 9 SB 1/03 R - abgewichen, genügt die Beschwerdebegründung auch nicht den sich aus § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ergebenden Erfordernissen. Eine Abweichung iS dieser Vorschrift ist nur dann ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage eines der im Gesetz bezeichneten Gerichte abweicht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Dafür genügt nicht die Behauptung, das LSG habe im konkreten Fall einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz unzutreffend angewendet (vgl. BSG, Beschluss vom 19. März 1996 - 2 BU 75/95 - Juris).
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)